

Silagesickersaft und Gewässerschutz

Mindestanforderung an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften

1. Grundsätze zur Wirkung von Silagesickersäften:

Bei der Silierung von Grünfutter und Hackfrüchten in Mieten oder in Silos fallen erhebliche Mengen an Silosickersaft an. Silagesickersäfte sind aufgrund der hohen organischen Belastung (bis zum 200-fachen des häuslichen Abwassers), des niedrigen pH-Wertes (etwa 4,0) und des hohen Stickstoffgehaltes äußerst wassergefährdend. Die hohe organische Belastung führt zu einer intensiven Sauerstoffzehrung in Gewässern. Bei einer Einleitung von Silagesickersäften - auch stark verdünnt - in ein oberirdisches Gewässer kann es zu einem Fischsterben kommen.

Die Einleitung von Silagesickersaft in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist deshalb verboten. Auch für unverschuldete Einleitungen haftet der Einleiter.

2. Rechtsgrundlagen:

Gem. § 62 Wasserhaushaltsgesetz sind Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften so **anzulegen und zu betreiben**, dass Gär- und Silagesickersäfte sowie hierdurch verunreinigte Niederschlagswässer weder in den Untergrund bzw. das Grundwasser noch in eine Kanalisation oder ein oberirdisches Gewässer gelangen können.

Die dauerhafte Lagerung von Silage ist wasserrechtlich daher nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen mit ausreichend bemessener Lagerkapazität und ordnungsgemäßer Sickersaft- und Niederschlagswasserfassung zulässig.

3. Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften:

3.1 Ortsfeste Anlagen (ab 50 m³ baugenehmigungspflichtig)

- Wände und Böden sind undurchlässig und säurebeständig aus geeigneten Baustoffen (z.B. Beton) zu erstellen. Die Dichtheit der Anlage muss jederzeit überprüfbar sein. Für die Errichtung gelten die bautechnischen Bestimmungen der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“.

- Sämtliche Sickersäfte einschl. durch Sickersäfte verunreinigte Niederschlagswässer sind in ausreichend großen und dichten Gruben oder Behältern zu sammeln, ggfls. in Jauche- oder Güllebehältern zwischenzulagern und anschließend landwirtschaftlich zu verwerten.
- Je nach Art des Silagegutes (Nasssilage, Anwelksilage, Silomais, etc.) sind entsprechend große Sammelbehälter für Sickersäfte anzulegen. Bei täglicher Entleerung muss der Auffangraum mindestens 5 % des Siloraumes bzw. mindestens 5 m³ betragen.
- Zu Brunnen und oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 15 m und zu Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten.

3.2 Örtlich veränderbare Siloanlagen -sog. Feldsilos oder Freigärhaufen-:

Allgemeines:

Eine Zwischenlagerung auf unbefestigten Flächen, z.B. als Feldsilo, stellt keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Silage dar.

Voraussetzungen für den Ausnahmefall der Feldsilierung:

- *Ernteüberkapazität, und*
- *auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ist eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche vorhanden, bei der Gär- und Sickersäfte sowie verunreinigtes Niederschlagswasser aufgefangen und ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet werden. Die Lagerkapazität hier muss auf den erforderlichen Futtermittelbedarf im Betrieb bemessen sein.*

Bei einem **Feldsilo**, insbesondere ohne Basisabdichtung, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Einrichtung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen; Standorte, auf denen der Mutterboden abgeräumt ist (beispielsweise Kiesgruben), oder über dränierte Böden scheiden aus,
- Mächtigkeit des sorptionsfähigen Bodens (Lehm, Lößlehm, Aueböden) mindestens 50 cm,
- höchster Grundwasserstand mehr als 1 m unter Gelände,
- vollständige Abdeckung der Gärfuttermiete nach jeder Entnahme,
- bei Hanglage umlaufender Graben zur Ableitung des zufließenden Niederschlagswassers,
- jährlicher Wechsel des Standortes zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens,
- Mindestabstand von 150 m zu Hausbrunnen,
- Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben,
- 20 m zu Betonrohrleitungen, Bäumen und Hecken.

Naßsilagen:

- Sie sind generell gegen den Untergrund abzudichten
- Es ist eine ausreichend großen Sammelgrube für anfallende Sickersäfte zu erstellen.
Bei täglicher Entleerung muss die Sammelgrube mindestens 5 % des Siloraumes bzw. mindestens 5 m³ betragen.
- Um das Silo ist ein Graben so anzulegen, dass Sickersäfte in die Sammelgrube abfließen können.
- Die Grundfläche des Silos ist mit einer mindestens 0,8 mm starken, reißfesten und gegen Sickersaft beständigen Folie auszulegen. Mit der Folie sind auch der um den Silo gezogene Graben sowie die Sammelgrube auszulegen. Soweit die Folie nicht an einem Stück auch für den Graben und die Sammelgrube verlegt werden kann, ist die Folie für den Graben und die Sammelgrube jeweils nach dem Ausheben so unter die Bodenfolie zu legen, dass diese etwa 1 m überlappt.

Anwelk-/Maissilagen:

- Unabgedichtete Gärfuttermieten sind nur für vorgewelktes Futter, z.B. Klee oder Klee gras sowie abgereiften Mais, mit jeweiligen Trockenmassengehalten von mehr als 28 % vertretbar.

4. Allgemeine Regelungen für den Bau und Betrieb von Silageanlagen

4.1 Besondere wasserrechtliche Regelungen:

Silageanlagen sind generell **verboten** in

- gesetzlichen Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- in den Zonen I und II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
Hinweis: In den weiteren Schutzzonen (Schutzzone III) sind die Regelungen der jeweiligen Wasser- / Quellenschutzgebietsverordnung zu beachten.
- in engeren Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen

4.2 Besondere natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen:

- Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten dürfen ortsfeste Anlagen zur Lagerung von Silage oder Silagesickersäften nur nach Erteilung einer Befreiung von Verbotsbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch die untere Landschaftsbehörde errichtet und betrieben werden.
- Innerhalb von Naturschutzgebieten dürfen ortsfeste und örtlich veränderbare Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften nur nach Erteilung einer Befreiung von Verbotsbestimmungen der Naturschutzverordnung durch die untere Landschaftsbehörde errichtet und betrieben werden.
- Unabhängig davon sind Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften so zu erstellen, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4.3 Abfallrechtliche Regelungen:

Die bei der Anlegung von Gärfuttermieten verwendeten Folien sind nach ihrem Gebrauch, soweit eine Verwertung nicht möglich ist, ordnungsgemäß abfallrechtlich zu entsorgen.

Silage- und Abraumreste sollten im Betrieb stets unverzüglich zusammen mit Festmist oder Kompost verwertet werden.

4.4 Verstöße:

Verstöße gegen wasser-, abfall-, bau- und landschaftsrechtliche Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit bis hin zur Straftat geahndet werden.

Unabhängig davon haften Betreiber von Anlagen zur Lagerung von Silage und Silagesickersäften für Schäden, die durch eine Gewässerverunreinigung entstehen.